

Verkehrsjurist

In Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsrecht (SVR)



INHALT

Aktuelle Themen

A. Der bedeutende Schaden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB; Notwendigkeit der Anhebung der Schadensgrenze	1
B. In eigener Sache: Ehrenamt	3

Pressemeldungen

BGH: Auslegung von Rechtsschutzklausel beim Dieselskandal	4
BSG: Wettkandidat bei „Wetten, dass..?“ kann als Unternehmer unfallversichert sein	5
SH OVG: Volkswagen verwendet unzulässige Abschalteinrichtungen	6

Rechtsprechung

BGH: Verjährung bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften	6
OLG Celle: § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, bedeutender Schaden zukünftig ab 2.000 €	9
LG Bochum: Haftungsverteilung bei Kollision zwischen Radfahrer und Pkw	16

Verkehrsrecht in Kürze

BGH: Anforderung an Alleinrennen mit Todesfolge	19
OLG Karlsruhe: Vermeidung eines Fahrverbots bei Selbständigem	19
OLG Brandenburg: Haftungsverteilung 60/40 bei Kollision zwischen unschlüssigem Linksabbieger und Rechtsüberholer	19
OLG Frankfurt a.M.: Beweisvereitelung durch Fahrzeugverkauf	19
OLG Naumburg: Verstoß gegen Klarheitsgebot durch geschlechtsneutrale Bezeichnung	19
OVG Bremen: Bei Weigerung der Vorlage eines Gutachtens kann auf eine Nichteignung geschlossen werden	19
LG Lübeck: Mithaftung des Spurwechslers bei mittelbarem Auffahrunfall	20
LG Zwickau: bedeutender Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bei 2.500 EUR netto	20
LG Braunschweig: Haftungsverteilung 40/60 bei Kollision zwischen bei Rot fahrendem E-Scooter und Raser	20
LG Ravensburg: Auslagenerstattung für Privatgutachten	20

AKTUELLE THEMEN

A. Der bedeutende Schaden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB; Notwendigkeit der Anhebung der Schadensgrenze

Beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB handelt es sich um keinen klassischen Straftatbestand. In der Regel beziehen sich Straftatbestände auf die Verletzung von körperlicher Unversehrtheit, Eigentum oder aber auch Ehrverletzungen. § 142 StGB zielt hingegen auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des Geschädigten ab und ist als solcher ein Unikum im Strafgesetzbuch. Auch wenn die Bedenken durch das Bundesverfassungsgericht¹ ausgeräumt wurden, bereiten die unbestimmten Rechtsbegriffe im Tatbestand erhebliche Schwierigkeiten bei der Verteidigung, insbesondere, da die Rechtsprechung hierzu nicht einheitlich ist. Dies betrifft nicht nur die Frage, wann und wie die Wartepflicht zu erfüllen ist, sondern auch die Rechtsfolgen der Tat. Nicht nur die Geldbuße oder ggf. sogar Freiheitsstrafe sind für Beschuldigte einschneidende Folgen der Tatbegehung, sondern auch der Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB.

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB wird die Fahrerlaubnis entzogen, wenn beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort eine Person verletzt oder getötet wird oder Sachen von bedeutendem Wert beschädigt werden. Während die Verletzung einer Person oder die Tötung bereits deutlich umrissen ist und damit für jeden verständlich ist, wann die

Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt, sieht das bei dem Begriff „bedeutender Schaden“ bereits anders aus. Was ist ein bedeutender Schaden? Für den bedeutenden Schaden ist es nicht relevant, ob für die Sicherheit des Fahrzeugs bedeutende Teile beschädigt wurden, so dass das Fahrzeug im Straßenverkehr nicht mehr geführt werden kann, sondern es wird auf den rein finanziellen Schaden abgestellt.

Aber wo beginnt der bedeutende Schaden? Klar ist, dass sich die Höhe der Schadensgrenze des bedeutenden Sachschadens nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB von der Bagatellgrenze aus § 142 StGB unterscheiden muss. Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 142 StGB ist ein Unfall erforderlich, wobei unter einem Unfall ein plötzliches, mindestens für einen Beteiligten ungewolltes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr zu verstehen ist², das zu einem nicht völlig belanglosen Sach- oder Personenschaden führt³ und mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt^{4,5}. Derzeit liegt die Bagatellschadensgrenze bei 50 €.⁶

Ein bedeutender Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist nur schwer festzulegen. Die Rechtsprechung geht derzeit mehr oder weniger willkürlich von einem bedeutenden Schaden ab 1.300 € bis 1.500 € aus.⁷ Das OLG Hamburg hatte den bedeutenden Sachschaden zwischen 1.500 und 2.500 € angesetzt; jedenfalls nicht unter 1.500 €.⁸

1 BVerfG, 29.05.1963 – 2 BvR 161/63.

2 OLG Hamm NZV 2018, 532; 2008, 257; nach OLG Oldenburg NZV 2018, 532.

3 BGHSt 8, 263; 12, 253.

4 BGH NJW 2002, 626.

5 Ingesamt: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Niehaus, 28. Aufl. 2024, StGB § 142 Rn. 4.

6 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Niehaus, 28. Aufl. 2024, StGB § 142 Rn. 7.

7 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Niehaus, 28. Aufl. 2024, StGB § 69 Rn. 29.

8 Schönke/Schröder/Kinzig § 69 Rn. 39; OLG Hamm, Beschluss vom 05.04.2022 – 5 RVs 31/22.

Ein Kritikpunkt bei dieser Bemessung ist bereits die Abweichung zum zivilrechtlichen Schadensersatzrecht. Bei der tatsächlichen Schadenhöhe werden bei einer fiktiven Abrechnung lediglich die Nettopreparaturkosten berücksichtigt; die Mehrwertsteuer wird im Zivilrecht nur dann erstattet, wenn diese durch eine Rechnung nachgewiesen wurde. Auch eine mögliche Mithaftung des Unfallgegners wird bei einer zivilrechtlichen Schadensabrechnung berücksichtigt, was den Schaden des Unfallgegners weiterhin reduziert.

Bei der Bemessung des Schadens für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB wird der geschätzte Bruttowert der Reparaturkosten angesetzt. Eine Plausibilitätsprüfung erfolgt in der Regel nicht. Es wird hier rein auf den fiktiven Schaden am Fahrzeug des „Geschädigten“ abgestellt.

Da § 142 StGB die Beweissicherung hinsichtlich aller aus dem Verkehrsunfall erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüche schützt⁹, ist gerade aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Bemessung des bedeutenden Sachschadens nicht die zivilrechtlichen Haftungskriterien angesetzt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist auch die Unberechenbarkeit der Schadenhöhe für den Beschuldigten. Die Reparaturkosten weichen je nach Fahrzeugtyp und Fahrzeughersteller wesentlich voneinander ab. Während die Reparatur eines Außenspiegels an einem Golf I für weniger als 50 € möglich ist, kosten Außenspiegel moderner Fahrzeuge bereits zwischen 400 und 2.000 €. Bei derartigen Unterschieden ist es einem Betroffenen ohne Fachkenntnis kaum möglich, zu beurteilen, ob bereits ein bedeutender Schaden eingetreten ist. Besonders absurd wird es dann, wenn exotische Fahrzeuge wie Bentley, Rolls Royce und Co. betroffen sind. Bei diesen Fahrzeugtypen kann ein kaum sichtbarer Kratzer bereits zu fünfstelligen Reparaturkosten und einer entsprechenden Wertminderung führen.

In den letzten Jahren sind die Reparaturkosten deutlich angestiegen; sowohl im Hinblick auf den Arbeitslohn als auch bezüglich der Ersatzteilkosten an sich. Eine Anhebung der Bagatellgrenze war in der Rechtsprechung lange nicht absehbar.

Ein Anfang dieser Kehrtwendung könnten die Entscheidungen des OLG Celle und des LG Zwickau sein. Das OLG Celle hatte mit Urteil vom 21.08.2025 zum Aktenzeichen 3 ORs 2/25 den bedeutenden Schaden bei 2.000 € angesetzt. Das vorinstanzliche AG Hildesheim hatte sich nach ausführlicher Begründung, unter Zuhilfenahme diverser Statistiken und unter Berücksichtigung der Inflationsanpassung sowie des Umstands, dass die durchschnittlichen Reparaturkosten von Pkw

deutlich stärker angestiegen seien, noch für eine Grenze von 2.500 € ausgesprochen.¹⁰

Die Begründung des OLG Celle zur Reduzierung der vom AG Hildesheim zugrunde gelegten Grenze des bedeutenden Schadens vermag nicht zu überzeugen. Das OLG Celle kam zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der übrigen in § 69 StGB genannten Alternativen die Bemessung des bedeutenden Schadens in Relation zu setzen ist. Bei den Regelbeispielen „Gefährdung des Straßenverkehrs“, „verbotene Kraftfahrzeugrennen“, „Trunkenheit im Verkehr“ sowie bei der „nicht unerheblichen Verletzung eines Menschen“ lässt sich nach dem OLG Celle herleiten, dass dem (wirtschaftlichen) Schaden ein spürbares Gewicht zukommen muss, weil anderenfalls ein Missverhältnis bestünde. Daher reicht die Anhebung der Grenze – entgegen der Darlegung der Vorinstanz – auf 2.000 € aus.

Das LG Zwickau bestätigte mit seiner Entscheidung die vom LG Nürnberg-Fürth¹¹ angenommene Grenze von 2.500 € netto.¹² Eine eigene Begründung nimmt das LG Zwickau nicht vor. Das LG Nürnberg-Fürth argumentiert ähnlich wie das zuvor zitierte AG Hildesheim mit einer deutlichen Anhebung der Reparaturkosten für Pkws. Aus der Kostenentwicklung ergebe sich das Erfordernis, die Grenze für den bedeutenden Schaden auf 2.500 € anzuheben.

Auch wenn die Notwendigkeit zur Anhebung der Grenze für einen Schaden besteht, darf nicht aus dem Blick verloren werden, welchen Zweck der Tatbestand des § 142 StGB verfolgt. Es geht um die Beweissicherung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Daher sind meiner Meinung nach auch die zivilrechtlichen Schadensersatzgrundlagen für die Schadensbemessung und damit auch für die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Der GDV stellte für das Jahr 2023 einen durchschnittlichen Schadensaufwand in Höhe von ca. 4.000 € fest, während die durchschnittlichen Reparaturkosten in 2017 noch bei 2.700 € lagen.¹³ Bereits im Jahr 2024 wurden erhebliche Preissteigerungen bei Lohnkosten und Ersatzteilen festgestellt und ein weiterer Anstieg wird auch für 2025 erwartet.¹⁴ Nach der Prognose dürften die durchschnittlichen Reparaturkosten bei 4.200 bis 4.500,00 € liegen. An diesem Wert sollte sich der durchschnittliche Reparaturaufwand zur Bemessung der Grenze für einen bedeutenden Sachschaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB orientieren. Dies zeigt, dass die Anhebung der Grenze auf 2.000 bis 2.500 € nicht ausreicht, um auf die deutliche Kostensteigerung zu reagieren. Aber auch das Mittel der Reparaturaufwendung erscheint für die Bemessung des bedeutenden Schadens nicht sachgerecht. Ein bedeutender Schaden entsteht nicht erst dann, wenn der Mittelwert erreicht wird. Vor diesem Hintergrund

9 Hentschel/König/Dauer/König StGB § 142 Rn. 20; MAH StraßenverkehrsR/Schäpe, 6. Aufl. 2025, § 13 Rn. 147.

10 OLG Celle, Urt. v. 21.08.2025 – 3 ORs 2/25.

11 LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 15.01.2020, Az.: 5 Qs 4/20.

12 LG Zwickau, Urt. v. 24.04.2025 – 3 NBS 420 Js 8745/24.

13 <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/stundensatz-kfz-werkstatt-auswertung-kfz-versicherung-182484>; abgerufen am 15.09.2025.

14 <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/kfz-versicherer-erwarten-weiter-steigende-reparaturkosten--188820>; <https://www.eucon.com/de/news/schadeninflation-2025-reparaturkosten-steigen-weiter-versicherer-unter-druck/>; jeweils abgerufen am 25.09.2025.

wird von hier aus eine Anhebung der Grenze zur Bewertung eines erheblichen Sachschadens eher bei 3.000 bis 3.500 € angesehen. Erst ab dieser Grenze erscheint es angemessen, eine Maßregel in Form des Fahrerlaubnisentzugs zu verhängen. Vielmehr kann auf den Unrechtgehalt der Tat auch mit einem Fahrverbot von bis zu sechs Monaten angemessen reagiert werden.

*Felix Müller-Baumgarten
Syndikusrechtsanwalt des ACE e.V./
Fachgebietsleiter Verkehrsrecht zugleich Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

B. In eigener Sache: Ehrenamt

Ihr Engagement macht den Unterschied – werden Sie Teil unseres starken Netzwerks!

Einige von Ihnen sind bereits als ACE-Vertrauensanwältin oder -anwalt eine wichtige Stütze für die Mitglieder des ACE. Sie beraten, informieren und vertreten – und tragen so ganz wesentlich zu unserer Glaubwürdigkeit als Mobilitätsclub bei. Dafür möchten wir uns bedanken!

Doch der ACE ist noch mehr als eine Anlaufstelle für Rechtsfragen: In unseren 110 Kreisclubs gestalten Ehrenamtliche aktiv die Mobilität von morgen. Viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen sind bereits dabei – und erleben, wie bereichernd diese Zusammenarbeit ist.

Ihr Mehrwert als Teil des Ehrenamts:

Vernetzung auf Augenhöhe: Nutzen Sie unser starkes Netzwerk, z.B. bei den jährlichen ACE-Verkehrsrechtstagen oder bei regionalen Tagungen und Treffen.

Fachliche Sichtbarkeit: Informieren Sie unsere Mitglieder bei Clubabenden über Neuerungen im Verkehrsrecht – und positionieren Sie sich als Expertin oder Experte in Ihrer Region.

Stimme in der Öffentlichkeit: Wenn Medien nach einer rechtlichen Einschätzung fragen, sind Sie ein gefragter Botschafter für den ACE und für sichere Mobilität.

Mitgestaltung: Bringen Sie Ihre Perspektive in den Kreisclubvorständen ein – und tragen Sie zur Weiterentwicklung unseres Clubs bei.

Ihr Wissen + unser Netzwerk = mehr Wirkung für unsere Mitglieder.

Kommen Sie ins Gespräch mit Ihrem ACE-Kreisclub vor Ort und werden Sie Teil der Bewegung für gute, sichere Mobilität. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Ansprechpartner:

ACE Auto Club Europa e.V.
Club und Ehrenamt
club@ace.de

BGH: AUSLEGUNG VON RECHTSSCHUTZKLAUSEL BEIM DIESELSKANDAL

Verhandlungstermin am 15. Oktober 2025, 9.00 Uhr in Sachen IV ZR 86/24 (Auslegung von Klauseln in einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit einer Dieselsklage)

Erscheinungsdatum 16.09.2025

Nr. 170/2025

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wird sich am 15. Oktober 2025 mit Fragen zum Umfang des Deckungsschutzes bei Abschluss einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung zu befassen haben, insbesondere damit, ob nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen Deckungsschutz nur für Ereignisse besteht, die dem Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines zugelassenen Fahrzeugs mit dem Fahrzeug widerfahren, oder auch für Ereignisse, die ihm in seiner Eigenschaft als Erwerber eines noch zuzulassenden Fahrzeugs betreffen.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die Klägerin nimmt die Beklagte, ein Schadensabwicklungsunternehmen des Rechtsschutzversicherers, auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Deckungsschutz für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegen eine Herstellerin wegen Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung bei einem von ihr erworbenen Fahrzeug sowie auf Schadensersatz wegen Nichterteilung der Deckungszusage in Anspruch. Sie unterhält bei der A. Versicherung seit 1997 eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach „§ 21 VRB 1994 für die private Nutzung 1 PKW“. Die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden „Verkehrsrechtsschutz-Versicherungsbedingungen (VRB) 1994“ lauten auszugsweise:

„§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung und Personen-Verkehrsrechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse aller bei Vertragsabschluß auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge. Als auf den Versicherungsnehmer zugelassen gilt ein Fahrzeug, wenn auf seinen Namen ein Fahrzeugschein ausgestellt und ein amtliches Kennzeichen erteilt worden ist.

(2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn zugelassenen Fahrzeuge einer Gruppe zum Versicherungsschutz

anzumelden, wenn im Versicherungsschein ein Fahrzeug dieser Gruppe genannt ist.

...

(8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluß die Gesamtzahl der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. Hinzukommende Fahrzeuge aus den ersten zwei Gruppen sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahrs ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahrs nachzuentrichten. Wird ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.

...

§ 23 Fahrer-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung

(3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug auf sich zuläßt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des A.-Rechtsschutzes dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahrs berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen."

Die Klägerin erwarb im November 2017 einen gebrauchten Pkw zu einem Kaufpreis von 29.900 €. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor ausgestattet und verfügt seit 2016 über ein sogenanntes Thermofenster. Es wurde einige Tage nach dem Erwerb auf die Klägerin zugelassen. Die Beklagte lehnte eine von der Klägerin erbetene Deckungszusage für die außergerichtliche und erstinstanzliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB gegen die Herstellerin des Fahrzeugs ab, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Das Landgericht hat der Klage auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die außergerichtliche und erstinstanzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Herstellerin aufgrund des Fahrzeugkaufs der Klägerin bedingungsgemäß Deckungsschutz zu gewähren und ihr sämtliche Schäden zu ersetzen, die aus der nicht erteilten Deckungszusage resultieren, stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision be-

geht die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, soweit festgestellt worden ist, dass die Beklagte verpflichtet ist, bedingungsgemäß Deckungsschutz zu gewähren, sowie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 490 €.

Vorinstanzen:

Landgericht Itzehoe – Urteil vom 20. Dezember 2023 – 3 O 101/23

Oberlandesgericht Schleswig – Urteil vom 17. Juni 2024 – 16 U 11/24

BSG: WETTKANDIDAT BEI „WETTEN, DASS..?“ KANN ALS UNTERNEHMER UNFALLVERSICHERT SEIN

Erscheinungsdatum 24.09.2025

Nr. 21/2025

Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 2 U 12/23 R).

Der Kläger wettete bei der Fernsehsendung „Wetten, dass..?“, mit Sprungstiefeln im Vorwärtssalto nacheinander fünf ihm entgegenfahrende Pkw zunehmender Größe überwinden zu können. In der Livesendung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) am 4. Dezember 2010 stürzte er bei dem Salto über den vierten Pkw und zog sich eine Querschnittslähmung zu.

Das Bundessozialgericht hat die Sache an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts lässt sich zwar eine Versicherung als ehrenamtlich Tätiger ausschließen. Weder diente die Sendung des ZDF vorrangig Gemeinwohlzwecken noch handelte der Kläger fremdnützig. Auch war der Kläger nach den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang mit seinem Mitwirkendenvertrag freier Mitarbeiter und kein Beschäftigter. Nicht ausschließen lässt sich aber, dass der Kläger als Unternehmer seines Wett-Teams wie ein Versicherter zu behandeln ist, weil der Unfall von einem Mitglied seines Wett-Teams (mit-)verursacht worden ist. Nicht versicherte Unternehmer werden wie Versicherte behandelt, wenn sie durch andere im Betrieb tätige Personen einen Unfall erleiden, es sei denn, die Ersatzpflicht des Schädigers ist bereits zivilrechtlich ausgeschlossen. Dass dem Kläger ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zum Beispiel gegen seinen Vater als Fahrer des Unfallfahrzeugs zusteht, ist weder ausgeschlossen noch abschließend beurteilbar. Hierzu wird das Landessozialgericht die nötigen Feststellungen nachzuholen haben.

Hinweise zur Rechtslage:

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes (i.d.F. des Gesetzes vom 9.12.2004, BGBl. I S. 3299 m.W.v. 1.1.2005)

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,

...

10. Personen, die

a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

...

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden...

§ 8 Arbeitsunfall (i.d.F. des Gesetzes vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254 m.W.v. 1.1.1997)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) ...

§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen (i.d.F. des Gesetzes vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254 m.W.v. 1.1.1997)

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben ...

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen ...

SH OVG: VOLKSWAGEN VERWENDET UNZULÄSSIGE ABSCHALTEINRICHTUNGEN

Urteil v. 25.09.2025 – 4 LB 36/23

Erscheinungsdatum 25.09.2025

Der Freigabebescheid des Kraftfahrtbundesamts (KBA) für den Volkswagen Golf Plus TDI (2,0 Liter, Motortyp EA 189 € 5) aus dem Jahr 2016 war rechtswidrig. Das Software-Update für die Motorsteuerung dieses Fahrzeugtyps enthielt zwei unzulässige Abschaltseinrichtungen der Abgasrückführung. Das KBA ist daher verpflichtet, die Volkswagen AG umgehend aufzufordern, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betroffenen Fahrzeuge mit dem geltenden Recht herzustellen. Das hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts heute nach einer zweitägigen mündlichen Verhandlung entschieden und die Berufungen des KBA und der Volkswagen AG zurückgewiesen (Az. 4 LB 36/23).

Der Senat bestätigte damit im Ergebnis die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 2023 (Az. 3 A 113/18). Der Vorsitzende führte bei der Verkündung des Urteils aus, dass die

Abschaltung der Abgasrückführung bei Umgebungstemperaturen unterhalb von 10 Grad Celsius (sog. Thermofenster) und bei niedrigem Umgebungsdruck oberhalb von 1.000 Höhenmeter eine nach europäischem Recht grundsätzlich unzulässige Abschaltseinrichtung seien. In Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs komme eine Ausnahme zum Motorschutz nicht zum Tragen, weil relevante Teile des Gebietes der Europäischen Union bei einer monatlichen Betrachtung Durchschnittstemperaturen unter 10 Grad Celsius aufwiesen, beziehungsweise oberhalb von 1.000 Höhenmetern lägen. Insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes komme es nicht auf das Unionsgebiet insgesamt an. Sinn und Zweck der EU-Regelungen sei die Reduktion von lokal wirkenden Stickoxiden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Innerhalb eines Monats nach deren Zustellung können das KBA und die Volkswagen AG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erheben, über die dann das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hätte.

BGH: VERJÄHRUNG BEI BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

Urteil vom 08.07.2025 – VI ZR 303/23

Amtliche Leitsätze

a) Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der zuständige Bedienstete der verfassungsberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

b) Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig – nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten –, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich.

Tenor:

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 2025 durch den Vorsitzenden Richter Seitzers, die Richterinnen Müller, die Richter Dr. Klein und Böhm sowie die Richterin Dr. Linder

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. September 2023 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der klagende Freistaat Bayern nimmt die Beklagten aus übergegangenem Recht seines Beamten L. auf Schadensersatz in Anspruch.

Der im Dienst des Klägers stehende Polizeibeamte L. erlitt am 9. Oktober 2011 bei einem privaten Verkehrsunfall erhebliche

Verletzungen. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 forderte der Kläger die Beklagte zu 3 als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs zur Erstattung von im Rahmen der Beihilfe übernommener Heilbehandlungskosten, von Kosten der Wiedereingliederung sowie wegen begrenzter Dienstfähigkeit geleisteter Zahlungen auf. Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat der im Jahr 2018 erhobenen Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts (r+s 2024, 236) sind die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche verjährt.

Zwar hätten die Beklagten nicht nachweisen können, dass die zuständige Regressabteilung des Landesamtes für Finanzen des Klägers bereits vor dem 18. Juli 2016 Kenntnis von dem Verkehrsunfall des Beamten L. erlangt habe. Doch beruhe die vorherige Unkenntnis der Regressabteilung im verjährungs-freien Zeitraum auf grober Fahrlässigkeit (§ 195, § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB).

Bei Privatunfällen wie demjenigen des Beamten L. seien nach den Vorgaben des Klägers sowohl der jeweilige Beamte selbst als auch die Sachbearbeiter der Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen verpflichtet gewesen, den Unfall an die zuständige Regressabteilung zu melden. Darüber hinaus sei der Beamte auch zur Meldung an seine Dienststelle verpflichtet gewesen, die ihrerseits ebenfalls die zuständige Regressabteilung habe unterrichten müssen. Entsprechende Formblätter würden vorgehalten. Allerdings ergebe sich aus den Angaben der als Zeugen vernommenen Beamtinnen H. und J., deren Wissen sich die zuständige Regressabteilung des Klägers zu-rechnen lassen müsse, dass bereits zum Zeitpunkt des Unfalls des L. bekannt gewesen sei, dass die getroffenen organisato-rischen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen seien, um eine tatsächliche Information der zuständigen Regressabtei-lung des Klägers sicherzustellen. Angesichts des bekannten Problems, dass Privatunfälle von den Beamten selbst entge-gen ihrer Verpflichtung häufig nicht der Regressabteilung angezeigt worden seien, habe das u.a. für die Dienststelle des L. zuständige Polizeipräsidium Oberbayern Süd unter dem 18. Oktober 2011 ein Präsidialschreiben "Verfahren bei Erkran-kungen von Beamten und ärztlicher Meldedienst" verfasst, das im Folgenden über die Poststelle per Email an alle Dienst-stellenleiter versandt worden sei und das ab dem 1. Dezember 2011 Gültigkeit beansprucht habe.

Das Präsidialschreiben des Polizeipräsidiums vom 18. Oktober 2011 habe jedoch nicht ausgereicht, um lückenlos sicherzu-stellen, dass es zukünftig nicht mehr zu verzögerten Zuleitun-

gen von Vorgängen zur Prüfung von Regressmöglichkeiten an die zuständige Regressabteilung des Landesamtes für Fi-nanzen kommen werde. So sei das Präsidialschreiben nur an die Dienststellen, nicht aber an die einzelnen Beamten selbst geschickt worden. Auch sei die Email nicht mit einer höhe-ren Priorität verschickt und sei keine digitale Lesebestätigung angefordert worden. Schließlich sei nicht sichergestellt wor-den, dass gerade ein durch einen Privatunfall länger erkrank-ter Beamter das Schreiben auch tatsächlich erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Zusätzlich sei zu beachten, dass das Präsidialschreiben vom 18. Oktober 2011 erst ab dem 1. De-zember 2011 gültig gewesen sei und deshalb keine Regelung im Hinblick auf zeitlich davor liegende Unfälle wie den des L. vom 9. Oktober 2011 enthalten habe.

Auch der Informationsweg über die Beihilfestelle sei ersicht-lich nicht ausreichend gewesen. Zum einen sei das Funkti-onieren dieses Weges nur sichergestellt, wenn seitens des betroffenen Beamten ein Beihilfeantrag gestellt werde. Daran fehle es, wenn der betroffene Beamte zunächst keine Beihil-feanträge stelle, sondern im Sinne einer zügigen Regulierung direkt mit dem Unfallgegner abrechne. So habe im Streitfall L. erstmals im Juni 2016 einen Beihilfeantrag gestellt, nachdem die Beklagte zu 3 die direkten Zahlungen eingestellt habe. Zum anderen habe es an einer konkreten Dienstanweisung gefehlt, wie die zuständige Beihilfestelle reagieren müsse, wenn der an den Beamten übersandte Fragebogen zum Unfallgesche-hen nicht beantwortet werde. Im Streitfall habe die Beihil-festelle den L. zwar im April 2013 zur Abgabe einer Unfall-schilderung aufgefordert, bei diesem aber nicht nachgefasst, obwohl L. nicht reagiert habe. Hierbei handele es sich nicht nur um eine isolierte Dienstpflichtverletzung des zuständi-gen Beihilfebeamten, sondern um ein Organisationsdefizit.

II.

Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprü-fung nicht stand. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann ein Anspruch des Klägers auf Ersatz der von ihm an L. geleisteten Zahlungen nicht verneint werden. Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungs-gerichts, die in unverjährter Zeit bestehende Unkenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen beruhe auf grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB.

I. Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprü-che erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der zuständige Bedienstete der verfügungsberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Er-satzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; verfügungsberechtigt in diesem Sinne sind dabei solche Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprü-chen zukommt, wobei die behördliche Zuständigkeitsvertei-lung zu respektieren ist (Senat, Urteile vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 28; vom 22. April 1986 – VI ZR 133/85, VersR 1986, 917, juris Rn. 15 f.; jeweils m.w.N.).

Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig – nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten –, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Schadensakte an die Regressabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Sachbearbeitung Anhaltspunkte für eine schuldhaft Verursachung des Schadens durch Dritte oder eine Gefährdungshaftung ergeben (vgl. Senat, Urteile vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 28; vom 17. April 2012 – VI ZR 108/11, BGHZ 193, 67 Rn. 10 ff.; vom 28. Februar 2012 – VI ZR 9/11, VersR 2012, 738 Rn. 9 ff.; jeweils m.w.N.).

2. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB liegt demnach nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können (st. Rspr., s. zuletzt Senat, Urteil vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 44 m.w.N.).

Die Obliegenheiten der Regressabteilung eines Leistungsträgers ergeben sich aus deren Aufgabe. Der Regressabteilung ist die Durchsetzung der – hier nach Art. 14 BayBG – übergebenen Schadensersatzansprüche übertragen. Sie hat diese Ansprüche im Anschluss an die Leistungen, die der Dienstherr seinem geschädigten Beamten gewährt hat, zügig zu verfolgen. Dazu hat sie insbesondere ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie Anlass geben, Regressansprüche gegen einen Schädiger zu verfolgen. Ferner ist es Sache der Regressabteilung, behördenintern in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt, die einen Regress begründen können (vgl. zum Regress nach § 116 SGB X Senat, Urteil vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 45 m.w.N.).

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann im Einzelfall als grob fahrlässig zu bewerten sein. So kann es sich verhalten, wenn ein Mitarbeiter der Regressabteilung aus ihm zugeleiteten Unterlagen in einer anderen Angelegenheit ohne Weiteres hätte erkennen können, dass die Möglichkeit eines Regresses in einem weiteren Schadensfall in Betracht kommt, und er die Frage des Rückgriffes auf sich beruhen lässt, ohne die gebotene Klärung der für den Rückgriff erforderlichen Um-

stände zu veranlassen. Gleiches gilt, wenn die Mitarbeiter der Regressabteilung erkennen mussten, dass Organisationsanweisungen notwendig sind oder vorhandene Organisationsanweisungen von den Mitarbeitern der Leistungsabteilung nicht beachtet wurden und es deswegen zu verzögerten Zuleitungen von Vorgängen kam (Senat, Urteile vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 46; vom 17. April 2012 – VI ZR 108/11, BGHZ 193, 67 Rn. 22).

Auch in diesen Fallgestaltungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die (bloße) nachlässige Handhabung der vorbeschriebenen Obliegenheiten zur Begründung grober Fahrlässigkeit nicht genügt. Wie ausgeführt erfordert die Annahme grober Fahrlässigkeit die Feststellung eines schweren Obliegenheitsverstoßes; der Gläubiger muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt haben (Senat, Urteil vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 47).

3. Nach diesen Grundsätzen erweist sich die Annahme grober Fahrlässigkeit seitens der Mitarbeiter der Regressabteilung des Klägers als rechtsfehlerhaft.

a) Das Berufungsgericht hätte der im Streitfall zuständigen Regressabteilung beim Landesamt für Finanzen die Kenntnis der Zeuginnen H. und J. von einer unzureichenden organisatorischen Sicherstellung der frühzeitigen Information der Regressabteilung nicht ohne Weiteres zurechnen dürfen. Die Zeuginnen H. und J. sind Verwaltungsbeamte beim Polizeipräsidium Oberbayern Süd. Da nach den oben unter II.1. ausgeführten Grundsätzen schon eine Wissenszurechnung zwischen den Bediensteten der Leistungs- und der Regressabteilung derselben Behörde nicht stattfindet, gilt dies erst recht für Kenntnisse von Bediensteten unterschiedlicher Behörden wie hier dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd und dem Landesamt für Finanzen. Auch der Umstand, dass das Polizeipräsidium Oberbayern Süd die Bediensteten der ihm nachgeordneten Dienststellen wegen der Erkenntnisse der Zeuginnen H. und J. mit Präsidialschreiben vom 18. Oktober 2011 auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, bei Privatunfällen die Regressstelle beim Landesamt für Finanzen zu unterrichten, rechtfertigt für sich genommen eine Zurechnung an diese nicht.

Das Berufungsgericht hat diese rechtsfehlerhafte Wissenszurechnung zum „Ausgangspunkt“ seiner tatrichterlichen Beurteilung, ob dem Kläger der Vorwurf grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BGB zu machen ist, genommen und diese auch im Folgenden maßgeblich hierauf gestützt. Diese Beurteilung kann daher auch unter Berücksichtigung des insoweit eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (s. hierzu erneut Senat, Urteil vom 18. Oktober 2022 – VI ZR 1177/20, VersR 2023, 129 Rn. 43 m.w.N.) keinen Bestand haben.

b) Auch soweit das Berufungsgericht ergänzend auf die vom Kläger ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines funktionierenden Informationsflusses eingegangen ist, ist es den Anforderungen an die Annahme eines

schweren Obliegenheitsverstoßes (s.o. II.2) nicht gerecht geworden. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Kläger bereits vor dem Unfall des in seinem Dienst stehenden Beamten L. vom 9. Oktober 2011 dienstliche Anweisungen dahingehend getroffen, dass in entsprechenden Fällen eine Unterrichtung der zuständigen Regressstelle auf drei Informationswegen, nämlich über die sachbearbeitende Beihilfestelle, über die Dienststelle des betroffenen Beamten und über den betroffenen Beamten selbst erfolgen sollte. Die Vorgaben über die beiden letztgenannten Informationswege hat das Polizeipräsidium Oberbayern Süd mit seinem Präsidialschreiben vom 18. Oktober 2011 lediglich in Erinnerung gerufen; der Inhalt des Präsidialschreibens war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit den auf den Intranet-Seiten des Landesamtes für Finanzen bereits einsehbaren Regelungen vergleichbar. Allein der Umstand, dass das Polizeipräsidium Oberbayern Süd sein Präsidialschreiben nicht an die Bediensteten persönlich, sondern an die jeweiligen Dienststellen geschickt hat, spricht angesichts des hierarchischen Aufbaus der Innenverwaltung ebenso wenig für einen ungewöhnlich groben Sorgfaltspflichtverstoß wie die unterlassene Anforderung einer digitalen Lesebestätigung. Ohnehin hat das Beru-

fungsgeschicht insoweit aus dem Blick verloren, dass es maßgeblich auf einen Sorgfaltspflichtverstoß der Bediensteten der Regressabteilung, nicht jedoch auf einen solchen der vorgesetzten Dienststelle des verunfallten Beamten ankommt.

Die Revision weist in diesem Zusammenhang auf Vortrag des Klägers dahingehend hin, dass die über die Dienststelle des L. vorgesehene Meldung an die Regressabteilung aufgrund individuellen Versagens des Dienststellenleiters unterblieben sei, der das entsprechende Textfeld auf dem von ihm ausgefüllten Formular nicht angekreuzt habe. Ein solches individuelles Versagen des Dienststellenleiters im Einzelfall könnte der Annahme eines schweren organisatorischen Obliegenheitsverstoßes von Bediensteten der Regressabteilung entgegenstehen. Das Berufungsgeschicht wird Gelegenheit haben, sich auch mit diesem Vortrag des Klägers im neu eröffneten Berufungsverfahren zu befassen.

III.

Die Sache ist daher insgesamt zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgeschicht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

OLG CELLE: § 69 ABS. 2 NR. 3 STGB, BEDEUTENDER SCHADEN ZUKÜNFTIG AB 2.000 €

Urteil vom 21.08.2025 – 3 ORS 2/25

Tenor:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Hildesheim vom 16. Oktober 2024 im Rechtsfolgenausspruch, soweit die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten und die Anordnung einer Sperrfrist unterlassen und stattdessen nur ein Fahrverbot verhängt worden ist, aufgehoben.

2. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hildesheim zurückverwiesen.

Gründe:

A.

Mit Urteil des Amtsgerichts Hildesheim vom 16. Oktober 2024 – 116 Cs 42 Js 20024/24 (72/24) – wurde die Angeklagte infolge ihres wirksam im Rahmen der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruchs gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Hildesheim vom 14. Juni 2024 wegen „unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 40 € verurteilt und ihr untersagt, für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des

Urteils im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu führen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf den Rechtsfolgenausspruch und innerhalb dessen auf die unterlassene Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB) und anstelle dessen der Anordnung des Fahrverbots beschränkten Revision.

I. Nachdem die Angeklagte in der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolge wirksam erklärt hatte, sind die folgenden Feststellungen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Hildesheim vom 14. Juni 2024 in Rechtskraft erwachsen:

„Am 02.04.2024 gegen 12:07 Uhr befuhr die Angeklagte als Führerin des Personenkraftwagens ..., amtliches Kennzeichen XX-XX ..., öffentliche Straßen, u.a. die B.straße und ordnete sich zum Linksabbiegen in Richtung B. S. ein. An der Kreuzung zur B... wechselte sie jedoch plötzlich die Spur nach rechts, um anschließend nach rechts Richtung H. abzubiegen, weshalb die ordnungsgemäß hinter ihr fahrende Zeugin N. mit ihrem PKW S. mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX ... eine Vollbremsung durchführen musste, jedoch ein Streifen der beiden PKWs nicht verhindern konnte, wodurch an dem Fahrzeug der Zeugin N. ein Lackschaden vorne links entstand (Schadensbetrag: netto 1792,20 €). Anschließend verließ die Angeklagte in Kenntnis des Unfalls den Ort und fuhr mit dem Fahrzeug davon, so dass die notwendigen Feststellungen vereitelt wurden.“

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil folgende ergänzenden Feststellungen getroffen:

„Die Angeklagte hielt den Eintritt eines erheblichen Sachschadens am Fahrzeug der Zeugin bereits unmittelbar nach dem Unfall für möglich und nahm diesen beim Wegfahren billigend in Kauf. Als die Zeugin N. die Angeklagte kurze Zeit nach dem Unfall an der nächstgelegenen roten Ampel auf Höhe des H. in H. eingeholt hatte, konfrontierte sie die Angeklagte mit dem Unfallgeschehen. Dabei wies sie die Angeklagte ausdrücklich darauf hin, dass ein Unfall stattgefunden habe. Die Angeklagte leugnete, dass es einen Verkehrsunfall gegeben habe und das Fahrzeug der Zeugin beschädigt worden sein könnte, und äußerte, dass sie (die Angeklagte) jedenfalls geblinkt habe. Die Zeugin teilte der Angeklagten sodann mit, dass sie nun prüfen werde, ob an ihrem Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Daraufhin fuhr die Angeklagte, die noch immer keine Feststellungen ermöglicht hatte, mit ihrem Fahrzeug davon, ohne die Prüfung der Zeugin abzuwarten.“

II. Die ergänzenden Feststellungen beruhen auf den Bekundungen der Zeugin N., die bekundete, die Angeklagte nach dem Unfall in der dargestellten Art und Weise zu Rede gestellt zu haben, wobei die Angeklagte dies nach den Ausführungen des Amtsgerichts nicht in Abrede genommen habe. Zudem führt das Amtsgericht aus, dass die Zeugin N. die Schadenshöhe bestätigt und angegeben habe, dass es sich um Netto-Reparaturkosten gehandelt habe, einen merkantilen Minderwert in Folge des Unfallschadens habe die Zeugin verneint.

III. Zur Strafzumessung führte das Amtsgericht aus, dass das Gesetz für ein Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB die Verhängung einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsehe. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat das Amtsgericht zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie straf- und verkehrsrechtlich bislang nicht Erscheinung getreten und in der Hauptverhandlung Einsicht und Reue gezeigt habe, ferner sei sie durch die wirksame Beschränkung auf die Rechtfolge als vollumfänglich geständig zu betrachten. Zuungunsten der Angeklagten berücksichtigte das Amtsgericht, dass die Angeklagte die erforderlichen Feststellungen nicht einmal dann ermöglicht habe, als sie kurz nach dem Verkehrsunfall ein weiteres Mal auf die geschädigte Zeugin traf und von dieser mit dem Verkehrsunfall konfrontiert worden sei, wodurch sie eine besonders deutliche Missachtung gegenüber ihren Pflichten aus § 142 StGB gezeigt habe. Insgesamt erachtete das Amtsgericht nach Abwägung der für und gegen die Angeklagte sprechenden Faktoren unter Berücksichtigung der Einkünfte der Angeklagten eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 40 € als tat- und schuldangemessen.

Das Amtsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis und Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung gemäß §§ 69, 69a StGB verneint. Hierzu führt das Amtsgericht aus, dass die Angeklagte zwar im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 1 i. HS StGB wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt worden sei, bei der sie die Pflichten einer

Kraftfahrzeugführerin verletzt habe. Allerdings ergebe sich aus der Tat nicht, dass die Angeklagte im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 1 2. HS StGB zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Zwar käme vorliegend § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB in Betracht, nach der ein Regelfall der Nichteignung vorliege, wenn es sich bei der Tat, wie hier, um eine solche nach § 142 StGB handele und der Täter darüber hinaus weiß oder wissen kann, dass – vorliegend – an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden sei. Das Amtsgericht führt aus, dass in der Rechtsprechung die Frage, wann ein bedeutender Sachschaden vorliege, nicht einheitlich beantwortet werde. Es bestehe noch Einigkeit, dass sich der Schaden aus den (Netto-)Reparatur- und Bergungskosten sowie einem etwaigen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs zusammensetze. Uneinigkeit bestehe aber bei der erforderlichen Schadenshöhe, wobei die Wertgrenze in den Jahren 2002 bis 2013 überwiegend bei 1.300,00 € festgesetzt worden sei (etwa OLG Dresden, NJW 2005, 2633, juris Rn. 12; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2013 – III-3 Ws 225/13, juris Rn. 6; OLG Hamburg, ZfS 2007, 409, juris Rn. 19; OLG Hamm, NZV 2011, 356 juris Rn. 9; Thüringer OLG, NSTZ-RR 2005, 183, juris Rn. 5; LG Berlin, NSTZ-RR 2007, 281, juris Rn. 9; LG Heidelberg, Beschluss vom 13.02.2006 – 2 Qs 9/06, juris Rn. 4; LG Paderborn, ZfS 2006, 112, juris Rn. 8; LG Wuppertal, DAR 2007, 660 juris Rn. 3). Während die Wertgrenze von 1.300,00 € zumindest bis zum Jahr 2015 noch vereinzelt vertreten worden sei (vgl. OLG Hamm, StRR 2015, 112 juris Rn. 12; LG Mühlhausen, Beschluss vom 28.12.2015-3Qs212/15, juris Rn. 27; LG Schwerin, Beschluss vom 21.10.2015-32 Qs 56/15, juris Rn. 4), hätten sich schon früh einige Gerichte für eine Anpassung dieser Wertgrenze „nach oben“ mit Rücksicht auf allgemeine Preissteigerungen ausgesprochen (etwa Landgericht Nürnberg-Fürth, VD 2018, 276, juris Rn. 10 für 1.800 €; Landgericht Landshut, DAR 2013, 588, juris Rn. 9 für 2.500 €). In jüngerer Zeit würden Wertgrenzen zwischen 1.500 € und 2.500 € vertreten (OLG Hamm, Beschluss vom 05.04.2022 – 5 RVs 31/22 = „jedenfalls nicht unter 1.500 €“; LG Hamburg, Beschluss vom 09.08.2023 – 612 Qs 75/23 = 1.800 €; LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 05.12.2019 – 53 Qs 71/19 = 2.500 €; LG Hanau, Beschluss vom 26.03.2019 – 4b Qs 26/19 = 1.600 €). Das Amtsgericht konstatiert, dass die Wertgrenze von 1.300 €, die damals unter Berücksichtigung „der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung, auch in den neuen Bundesländern“ (vgl. OLG Dresden, Beschl. vom 12. 5. 2005 – 2 Ss 278/05), festgesetzt worden sei, sich im Jahr 2002 als angemessen dargestellt habe. Allerdings sei diese Wertgrenze nach nunmehr 22 Jahren an die zwischenzeitlich weiterentwickelte Preis- und Einkommenslage anzupassen. Hierbei orientierte sich das Amtsgericht unter Anlehnung an eine Entscheidung des Landgericht Hanau aus dem Jahr 2019 am Verbraucherindex, der die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung abbilde. Das Amtsgericht zitiert das Landgericht Hanau wie folgt:

„Bei der Interpretation ausfüllungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale wie dem bedeutenden Schaden i. S. d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB kann jedoch die allgemeine Geldentwicklung nicht außer Betracht bleiben, sodass bei einem seit dem Jahre 2002 unveränderten Wert nunmehr nach 17 Jahren eine Anpassung vorzunehmen ist. Als belastbarer Anhaltspunkt für die

durchschnittliche Preisentwicklung ist nach Auffassung der Kammer die Entwicklung des Verbraucherpreisindex heranzuziehen. Nach dem aktuell geltenden Verbraucherpreisindex für Deutschland mit dem Basisjahr 2010 (2010 = 100) erreichte der Verbraucherindex im Jahr 2002 einen Jahresdurchschnittsstand von 88,6. Im Jahr 2018 betrug dieser 111,4. Die Veränderung in Prozent zwischen diesen beiden Jahren berechnet sich wie folgt:

$$111,4 : 88,6 \times 100 - 100 = 25,73\%.$$

Der Wert von 1.300,- € aus dem Jahre 2002 wäre daher unter Zugrundelegung einer Preissteigerungsrate von 25,73% im Vergleichszeitraum auf 1634,49 € gestiegen.“

Dies zugrunde gelegt führt das Amtsgericht aus, dass sich ein Verbraucherindexwert, der für die Jahre 2002 und 2024 gleichermaßen anwendbar sei, auf der Website des Bundesamtes für Statistik derzeit nicht finde, da die aktuellsten Verbraucherindizes das Jahr 2020 als Basisjahr zugrunde legten und für dieses Basisjahr lediglich Zahlen seit Januar 2019 vorlägen. Allerdings könnten die Zahlen für Ende Dezember 2022 zugrunde gelegt werden, weil für diesen Zeitpunkt ebenso wie für das Jahr 2002 (vergleichbare) Zahlen mit demselben Basisjahr (2015) existierten. Der Verbraucherindex habe demnach ausweislich der Statistik des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung des Jahres 2015 als Basisjahr im Dezember 2022 120,6 Punkte, der höchste Wert im Jahr 2002 83,1 Punkte betragen (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre510.html#250156>; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/PreiseA/erbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf561103.pdf?blob=publicationFile>, beide Stand 18.11.2024). Die Berechnung der prozentualen allgemeinen Preissteigerung laute somit:

$$120,6 : 83,1 \times 100 - 100 = 45,13 \text{ (\%)}.$$

$$1,300 \times 1,4513 = 1.886,69 \text{ €}$$

Dieser Betrag liege bereits über der hier festgestellten Schadenshöhe von 1.792,20 €.

Hinzu komme, dass es im Bereich der Reparaturkosten zu einer besonders erheblichen Preissteigerung gekommen sei. So seien die Stundensätze bei Lackierarbeiten und solchen für Tätigkeiten in den Bereichen Mechanik, Elektrik und Karosserie allein zwischen 2017 und 2022 um 29,5% bzw. 28% angestiegen, während die Inflation für diesen Zeitraum insgesamt nur 14,3% betragen habe (Quelle: www.adac.de/news/autoreparatur-kosten-werkstatt/, 18.11.2024). Die Kosten einer PKW-Reparatur hätten im Jahr 2023 mit 4.000 € im Schnitt 1.300 € mehr als im Jahr 2017 mit 2.700 € gekostet (Quelle: www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/kfz-reparaturenwerkstatt-kosten-100.html, 18.11.2024), was eine Kostensteigerung von über 48% in nur etwa sieben Jahren bedeute. Vor diesem Hintergrund sei aus Sicht des Amtsgerichts eine

bloße Orientierung am Verbraucherindex nicht ausreichend, die Erhöhung der Wertgrenze müsse deutlicher ausfallen (im Ergebnis ebenso, mit weiteren Beispielen und Ausführungen: LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 05.12.2019 – 53 Qs 71/19). Während eine präzise Quantifizierung der angemessenen Erhöhung schwierig sei, ermögliche die folgende Rechnung eine ungefähre Einschätzung. Zunächst werde, mangels präziser Zahlen für Preissteigerungen im Kfz-Reparatursegment, für den Zeitraum zwischen den Jahren 2002 und 2017 der allgemeine Verbraucherindex herangezogen. Nach einer Statistik des Statistischen Bundesamtes, bei welcher das Jahr 2015 als Basisjahr zugrunde gelegt worden sei, habe der Verbraucherindex Anfang des Jahres 2017 100,6 Punkte (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/PreiseA/erbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf_561103.pdf?blob=publicationFile, Stand 18.11.2024) betragen.

Somit sei es zwischen den Jahren 2002 und 2017 zu folgender allgemeiner Preissteigerung gekommen:

$$100,6 : 83,1 \times 100 - 100 = 12,76 \text{ (\%)}$$

Zwischen den Jahren 2017 und 2023 seien die Kfz-Reparaturkosten sodann von durchschnittlich 2.700 € auf 4.000 € angestiegen (Quelle: www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/kfzreparaturen-werkstatt-kosten-100.html, 18.11.2024), was einer Preissteigerung von ca. 48,15% entspreche.

Nach dieser Rechnung koste eine Kfz-Reparatur, welche im Jahr 2002 noch 1.300 € gekostet hätte, Ende des Jahres 2023 2.171,70 € ($1.300 \times 1,1276 \times 1,4815 = 2.171,70 \text{ €}$). Zwar erachtet das Amtsgericht die vorliegende Rechnung nicht als ausreichend, um eine präzise Wertgrenze festzusetzen, aber sie genüge jedenfalls, um die Frage zu beantworten, ob der hier vorliegende Schadensbetrag einen erheblichen Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB darstelle. Ein Schadensbetrag, der – wie hier – 1.800 € nicht überschreite und damit bereits unter dem Wert liege, der lediglich die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt, stelle im Jahr 2024 nach der Auffassung des Amtsgerichts jedenfalls keinen erheblichen Sachschaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB mehr dar. Eine Festsetzung der neuen Wertgrenze bei jenseits von 2.000 € festzusetzen, werde als angemessen erachtet, um nicht nur den allgemeinen Preissteigerungen, sondern auch der besonders signifikanten Erhöhung von Kfz-Reparaturkosten gerecht zu werden.

Unabhängig davon, dass das Amtsgericht keinen Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB angenommen hat, vermochte dieses eine Nichteignung der Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen auch im Übrigen nicht festzustellen. Zwar führte das Amtsgericht auch an dieser Stelle das Nachtatverhalten der Angeklagten zu ihren Ungunsten an, es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Angeklagte straf- und verkehrsordnungsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sei sowie Reue und Einsicht gezeigt habe. Daher gehe das Amtsgericht nicht davon aus, dass es zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde, wenn der Angeklagten

ihre Fahrerlaubnis belassen werde und es sei davon überzeugt, dass die Angeklagte sich in ähnlichen Situationen in Zukunft rechtstreu verhalten werde.

Das Amtsgericht hat jedoch ein Fahrverbot im Sinne des § 44 StGB Abs. 1 StGB für die Dauer von drei Monaten verhängt. Es sei insbesondere vor dem Hintergrund der Warnungs- und Besinnungsfunktion der Regelung geboten, ein empfindliches Fahrverbot zu verhängen, welches die Angeklagte auch über die Hauptverhandlung hinaus an das von ihr begangene Unrecht erinnere. Eine Dauer von drei Monaten erscheine angemessen, weil diese Dauer ausreichend lang sei, um sich spürbar auf den Lebensalltag der Angeklagten, welche ihr Kraftfahrzeug fast täglich nutzte und damit auch zur Arbeit fahre, auszuwirken, aber die Angeklagte, die nunmehr erstmals auf ihren Führerschein verzichten müsse, nicht in einer Weise belaste, die Tat und Schuld nicht mehr gerecht werde.

IV. Gegen das Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft H.. Sie erhebt die Sachrüge und beantragt, das Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben, soweit die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten und die Anordnung einer Sperrfrist unterlassen und stattdessen nur ein Fahrverbot verhängt worden ist, und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hildesheim zurückzuverweisen. Die Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung der §§ 69, 69a StGB; das Amtsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines bedeutenden Schadens im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB verneint. Zwar stimmt die Staatsanwaltschaft zu, dass bei der Bewertung eines Schadens als bedeutend im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB die fortschreitende Entwicklung der Reparaturkosten und die Einkommensentwicklung zu berücksichtigen sei, das Amtsgericht setze die Schwelle jedoch zu hoch an. Der festgestellte Schaden sei objektiv ein bedeutender Schaden und aus den ergänzenden Feststellungen des Amtsgerichts ergebe sich zudem, dass die Angeklagte den Eintritt eines solchen erheblichen Schadens beim Verlassen der Unfallstelle billigend in Kauf genommen habe. Umstände, die die Indizwirkung des § 69 Abs. 2 StGB entfallen ließen, seien nicht ersichtlich, die Ausführungen auf Seite 9 des Urteils seien nicht ausreichend.

Dem Verteidiger ist die Revisionsbegründung zur Kenntnis gebracht worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt das Rechtsmittel und macht geltend, dass die Ablehnung eines Regelfalls des § 69 Abs. 2 StGB rechtfehlerhaft erfolgt sei. Der bedeutende Sachschaden stelle eine veränderliche Größe dar; zwar erscheine eine Orientierung am Verbraucherindex möglich, aber nicht zwingend. Vor dem Hintergrund der Inflation und der angestiegenen Reparaturkosten erscheine eine moderate Erhöhung der Wertgrenze geboten, eine rein mathematische Berechnung sei jedoch nicht angezeigt. Es sei von einem Wert auszugehen, der unterhalb des hiergegenständlichen Schadens in Höhe von 1792,20 € liege. Die subjektiven Elemente seien ebenfalls erfüllt, Anhaltspunkte für einen Ausnahme-

charakter der Tat, die ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigen, seien den Urteilsausführungen nicht zu entnehmen.

B.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zulässig und begründet.

Die Frage der Nichtanordnung der Maßregel, worauf die Revision wirksam beschränkt ist (I.), hält einer sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand (II.).

I. Die Revision erfasst allein die Frage der Maßregelanordnung, die innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs vorgenommene Beschränkung auf die Nichtanordnung der Maßregel der Besserung und Sicherung und stattdessen die Anordnung des Fahrverbots ist wirksam.

1. Infolge der wirksamen Beschränkung des Einspruchs gegen den Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch im Rahmen der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung sind der Schuldspruch und die zugehörigen Feststellungen in Rechtskraft erwachsen.

Die gemäß § 410 Abs. 2 StPO statthafte Beschränkung ist wirksam erfolgt, die Feststellungen zum Schuldspruch lassen den für den Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Unrechts- und Schuldgehalt (noch) hinreichend erkennen.

2. Die Revisionsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch, soweit die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten und die Anordnung einer Sperrfrist unterlassen worden und stattdessen nur ein Fahrverbot verhängt worden ist, ist wirksam.

§ 344 Abs. 1 StPO eröffnet die Möglichkeit, die Revision auf bestimmte Punkte zu beschränken. Eine Revisionsbeschränkung ist wirksam, wenn sie sich auf Beschwerdepunkte bezieht, die nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angegriffenen Teil rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden können, ohne eine Prüfung des Urteils im Übrigen erforderlich zu machen, und wenn die infolge des Teilrechtsmittels stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 12. März 2020 – 4 StR 537/19, juris Rn. 6; vom 17. Juni 2010 – 4 StR 126/10, BGHSt 55, 174, 175 f.; vom 2. März 1995 – 1 StR 595/94, BGHSt 41, 57, 59; Beschluss vom 21. Oktober 1980 – 1 StR 262/80, BGHSt 29, 359, 364; BGH Urt. v. 15. Juli 2020 – 2 StR 288/19, BeckRS 2020, 21348 Rn. 8 m.w.N.).

Gemessen daran kann das Rechtsmittel auch auf die Nichtanordnung einer Maßregel wie vorliegend die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung einer Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis wirksam beschränkt werden. Eine Beschränkung ist jedoch dann unzulässig, wenn sich die Frage der unterbliebenen Maßregelanordnung nicht unabhängig von den Strafzumessungserwägungen beurteilen

lässt (vgl. BGH, Urteil vom 13. April 1978 – 4 StR 120/78 – mitgeteilt bei Hürxthal DRiZ 1978, 277, 278; BGHR StGB § 69 I Entziehung 3; BGH NSTZ 1992, 586; BGH Urt. v. 28.8.1996 – 3 StR 241/96, BeckRS 1996, 30403013; BGH Beschluss vom 28.6.2001 – 1 StR 229/01, BeckRS 2001, 6216; KK-StPO/Gericke StPO § 344 Rn. 12).

Der unterbliebene Maßregelausspruch ist dann losgelöst von dem restlichen Strafausspruch beurteilbar, wenn sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils keine Wechselwirkung mit der konkreten Strafzumessung ergeben und der Rechtsmittelführer die (doppelrelevanten) Feststellungen, welche die Entscheidung über die Maßregelanordnung tragen, nicht in Abrede nimmt, sondern unter Zugrundelegung dieser Feststellungen die Ansicht vertritt, dass diese eine Anordnung tragen (zum Fall der Anordnung OLG Zweibrücken, BA, 2021, 265 (266) m.w.N.; OLG Dresden NSTZ-RR 2005, 385 (Ls)).

Vorliegend kann der unterbliebene Maßregelausspruch losgelöst von der Strafzumessung beurteilt werden. Die zugrundeliegenden Feststellungen werden von dem Rechtsmittelführer nicht angegriffen. Eine Wechselwirkung zwischen der verhängten Strafe und der Nichtanordnung der Maßregel ist nicht erkennbar, insbesondere lässt sich den Ausführungen zur konkreten Strafzumessung nicht entnehmen, dass die Strafe mit Blick auf die nicht erfolgte Anordnung der Maßregel des § 69 StGB höher ausgefallen sei. Eine innere Abhängigkeit zur Straffrage ist nicht ersichtlich.

II. Die Entscheidung über die Nichtanordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und stattdessen der Anordnung eines Fahrverbotes im angefochtenen Urteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Urteil weist insoweit Rechtsfehler zugunsten der Angeklagten auf, worauf der Rechtsfolgenausspruch insoweit beruhen kann.

1. Die der Entscheidung zugrundeliegenden und ergänzend getroffenen Feststellungen sind bereits lückenhaft, weshalb die Entscheidung keinen Bestand haben konnte. Die Tatsachenfeststellungen sind unvollständig. Jedes Tatbestandsmerkmal muss in den Feststellungen so aufgelöst sein, dass eine rechtliche Nachprüfung möglich ist. Lediglich formelhafte Wiedergaben des Gesetzeswortlautes oder Leerformeln genügen nicht.

Mithin muss sich für die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis im tatrichterlichen Urteil nicht nur der (ggf.) bedeutende Schaden betragsmäßig wiederfinden, sondern es sind auch hinreichende Feststellungen zu den „subjektiven“ Merkmalen des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu treffen. Dies folgt bereits aus § 267 Abs. 6 S. 1 StPO (vgl. Krumm, NJW 2012, 829, beck-online). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. In den ergänzenden Feststellungen heißt es: „Die Angeklagte hielt den Eintritt eines erheblichen Sachschadens am Fahrzeug der Zeugin bereits unmittelbar nach dem Unfall für möglich und nahm diesen beim Wegfahren billigend in Kauf.“ Die Bezeichnung „erheblicher Schaden“ ist eine Leerformel und versetzt den Senat nicht in die Lage, eine rechtliche

Nachprüfung der Frage der Anordnung nach § 69 StGB vorzunehmen. Das Vorstellungsbild der Angeklagten bleibt offen. Auch in der Zusammenschau mit den weiteren Urteilsgründen, aus denen sich ergibt, dass der Tatrichter einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB erst ab einer Summe von 2.500 € annimmt, bleibt für den Senat unklar, von welchen Umständen, die einen Schaden begründen, die Angeklagte zum Zeitpunkt unmittelbar nach dem Unfall ausgegangen ist, mithin welchen Schadensumfang die Angeklagte zum Zeitpunkt des Wegfahrens für möglich erachtet hat, insbesondere von welcher Schadenshöhe sie ausgegangen ist.

Dieser Darstellungsmangel führt bereits zur Aufhebung und Zurückverweisung in dem im Tenor ersichtlichen Umfang.

Einer Aufhebung der in weiten Teilen doppelrelevanten (ergänzenden) Feststellungen bedarf es indes nicht. Da es sich lediglich um lückenhafte Feststellungen handelt, welche einer Ergänzung und Konkretisierung bedürfen (vgl. zu Erörterungs- und Wertungsfehlern: BGH, Urteil vom 21. 2. 2006 – 1 StR 456/05 (LG Nürnberg-Fürth; zur Aufrechterhaltung: KK-StPO/Gericke StPO § 353 Rn. 23ff.)), können die im übrigen rechtsfehlerfrei zustande gekommenen Feststellungen Bestand haben. Es sind ergänzende Feststellungen zu treffen, die sich ihrerseits nicht im Widerspruch zu den bisherigen Feststellungen setzen dürfen.

III. Ungeachtet dessen, dass das Urteil bereits aus den unter II. genannten Gründen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und das Verfahren zurückzuverweisen war, geben die Ausführungen im Urteil sowie die Revisionsbegründung Anlass zu ergänzenden Ausführungen, soweit es die vom Tatgericht angenommene Höhe eines bedeutenden Schadens im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB (1.) und die Ausführungen zu der Frage eines unbenannten Falls der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB (2.) betrifft.

1. Der Senat tritt der Auffassung bei, dass der bisher geltende Richtwert der Höhe des bedeutenden Schadens im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen ist. Nach vorläufiger Würdigung erachtet der Senat die vom Amtsgericht angenommene Summe von 2.500,- € jedoch als zu hoch angesetzt.

a) Ausgangspunkt zur Bestimmung des Schadensbegriffs des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist der Normzweck des § 142 StGB. § 142 StGB ist im Kern ein Vermögensdelikt. Geschützt werden durch die Norm die zivilrechtlichen Ersatzansprüche von Unfallbeteiligten, die nicht dadurch vereitelt werden sollen, dass ein anderer Unfallbeteiligter keine Feststellungen zum Unfallhergang bzw. zu seiner Identität ermöglicht (vgl. BeckOK StGB/Kudlich, 64. Ed. 1.2.2025, StGB § 142 Rn. 1, beck-online; BGH, Beschluss vom 28. September 2010 – 4 StR 245/10 – Rn 9, juris). Maßgeblich ist daher nicht der reine Sachschaden, sondern der Geldbetrag, der erforderlich ist, den Geschädigten so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (BGH, a.a.O., Rn 9).

Ab wann es sich um einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB handelt ist, wird nicht einheitlich beantwortet. Der Gesetzgeber selbst hat keine starre Schadensgrenze festgelegt. Vielmehr handelt es sich um eine ausfüllungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal. Mit Blick auf die obigen Ausführungen bemisst sich dieser jedoch nach rein wirtschaftlichen Kriterien und ist an dem Geldbetrag zu beurteilen, in dessen Höhe das Vermögen des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls gemindert ist (vgl. BayObLG, Beschl. vom 17. Dezember 2019 – 204 StRR 1940/19 m.w.N.; MüKoStGB/v. Heintschel-Heinegg/Huber StGB § 69 Rn. 71).

b) In der bisherigen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Diskussion wird die konkrete Bezifferung der Höhe des bedeutenden Schadens nicht einheitlich vorgenommen.

Ab dem Jahr 2002 wird in gefestigter Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden bei etwa 1.300,- € angenommen. In der überwiegenden Kommentarliteratur wird an einer Wertgrenze in diesem Bereich (1.300 – 1.500 €) festgehalten, wobei dies regelmäßig mit Rückgriff auf die Rechtsprechung erfolgt.

Während die Wertgrenze in den 90er Jahren bei 2.000 DM (= 1.022 €) (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 69 Rn. 13 m.w.N.) lag, hat sich u.a. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung zu Beginn der 2000er Jahre zunehmend eine Anhebung auf 1.300,- € herauskristallisiert (noch unter 1.300 im Jahr 2002 und 2003; Himmelreich/Lessing NSTz 2002, 301, 302; 2003, 301, 303; Janker (Anm.) DAR 2002, 569, 570; Himmelreich, zfs 2003, 217; ders. in Ferner (Hrsg.), Hdb. StraßenverkehrsR, 1. Aufl., Teil 6, IV, S. 964; LG Düsseldorf NZV 2003, 103; Gebhardt aaO, Teil 4, Kap. 13, § 50, B, II, 2, Rn 63, S. 570 („bis maximal 1.300 €“) u. § 52, A, II, Rn 4, S. 589; Janiszewski/Jagow/Burmann aaO, § 69 StGB, Rn 17: „bei 1.200- 1.300 €“; 1282,50 +: LG Bielefeld NZV 2002, 48 = DAR 2003; LG Braunschweig DAR 2002, 469; LG Düsseldorf, Beschl. vom 4. November 2002 – X Qs 144/02 Js 4763/02 (1.300); OLG Dresden, Beschl. vom 12. Mai 2005 – 2 Ss 278/05 (1.300); OLG Hamm Beschluss vom 6. November 2014 – 5 RVs 98/14, BeckRS 2015, 921: 1.300; 1.300: OLG Celle, 3 Ws 299/17). Der Senat hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 ebenfalls auf die Wertgrenze von 1.300,- € verwiesen.

Verstärkte Anhebungstendenzen sind in der Rechtsprechung ab 2015 zu beobachten, so hat der hiesige I. Strafsenat bereits einen Betrag zwischen 1.300,- bis 1.500,- € angenommen (OLG Celle, Beschluss vom 13. November 2014 – 1 Ss 69/14). Wiederholt wurde unter Berücksichtigung der Teuerungsraten und vereinzelt der statistisch messbaren höheren Regulierungsschäden bzw. der Verbraucherindex unter Berücksichtigung der Veränderungsrate angenommen, dass es sich jedenfalls um einen 1.500,- € übersteigenden Betrag handeln müsse (AG Berlin-Tiergarten Beschluss vom 15.5 Mai 2015 – (288 Gs) 3014 Js 2061/15 (48/15), BeckRS 2015, 17028 m.w.N.; LG Braunschweig Beschluss vom 3. Juni 2016 – 8 Qs 113/16, BeckRS 2016, 10302).

Mehrheitlich wurde an dieser Grenze (1.500 €) bis zum Beginn der 2020er festgehalten (vgl. MüKoStGB/v. Heintschel-Heinegg/Huber, 4. Aufl. 2020, StGB § 69 Rn. 70-73; Schönke/Schröder/Kinzig, 30. Aufl. 2019, StGB § 69 Rn. 39; im Jahr 2022 so noch: OLG Zweibrücken, BA, 2021, 265 (266)); jedenfalls nicht unter 1.500,-: OLG Hamm Beschluss vom 5. April 2022 – 5 RVs 31/22, BeckRS 2022, 8400 Rn. 9, beck-online).

Ab 2023/2024 ist erneut eine Tendenz zur Anhebung dieser Grenze zu beobachten, insoweit wird verschiedentlich auf die allgemeine Preissteigerung, die Einkommensentwicklung und die Preisentwicklung verwiesen und ein Betrag von (jedemfalls bzw. mindestens) 1.800,- € angenommen (LG Hamburg Beschluss vom 9. August 2023 – 612 Qs 75/23, BeckRS 2023, 21289; LG Bielefeld, Beschl. vom 2. Februar 2024 – 10 Qs 51/24, BeckRS 2024, 1262; LG Darmstadt, Beschl. vom 01. Oktober 2024 – 3 Qs 299/24).

Vereinzelt geblieben sind höhere Summen: Bereits 2012 und 2018 ist teilweise 2.500,- € als Wertgrenze angenommen worden (LG Nürnberg-Fürth Beschluss vom 12. November 2018 – 5 Qs 73/18, BeckRS 2018, 30496; LG Landshut, Beschl. vom 24. September 2012 – 6 Qs 242/12), ohne dass sich eine entsprechende ständige Rechtsprechung entwickelt hätte. Soweit das Bayerische Oberstes Landesgericht (BayObLG) eine Schadenssumme von 1.900,- € als bedeutenden Schaden angenommen hat (BayObLG, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 204 StRR 1940/19), hat es mit dieser Entscheidung keine neue Wertgrenze festgelegt, sondern eine solche offengelassen, weil im konkreten Fall sowohl die Wertgrenze 1.300,- € (st. Rspr.) als auch 1.500,- € (Kommentarliteratur) sowie die vereinzelt von Landgerichten angenommene Wertgrenze von 1.600/1.800,- € überschritten worden war. Das BayObLG hat in dieser Entscheidung jedoch ausgeführt, eine Anhebung der Wertgrenze auf 2.500,- € zu verneinen und u.a. argumentiert, dass eine solche insbesondere nicht wegen der Änderung des § 44 StGB oder wegen der aktuellen Preisentwicklung angezeigt sei. Das Landgericht Oldenburg hat mit einer Entscheidung aus 2023 angekündigt, zukünftig zu einer Wertgrenze von 2.000,- € zu tendieren und sich dabei auf die Preissteigerung bei Kfz-Reparaturen und die hohe anhaltende Inflation bezogen (LG Oldenburg, Beschluss vom 12. Januar 2023 – 3 Qs 425/22).

Vereinzelt wird auch heute noch (nur) ein Wert von 1.250,- € angenommen (BeckOK StGB/Heuchemer, 64. Ed., StGB § 69 Rn. 41, beck-online), wobei dies damit begründet wird, dass derselbe Wert zugrunde zu legen sei, wie er auch bei § 315 c StGB gelte. Dies Argument vermag jedoch nicht zu verfangen, weil die Normen unterschiedliche Schutzrichtungen verfolgen.

c) Bei der Frage, ob bei einem Schaden ein bedeutender Schaden vorliegt, handelt es sich um ein ausfüllungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal, welches ein wertendes Element besitzt. Anhaltspunkte können dabei sicher die Preis- und Lohnentwicklung, und damit auch der Verbraucherindex sein. Eine rein rechnerische Bestimmung unter Berücksichtigung des jährlichen Verbraucherindexes indessen verbietet sich schon

aus dem Grunde, weil andernfalls eine Neuberechnung in kürzeren Abständen erfolgen müsste. Dies dürfte bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen (Bestimmtheitsgebot) nicht in Betracht kommen.

Der vom Amtsgericht vorgenommene Rückgriff auf den Verbraucherindex und die Preissteigerung im Bereich der Kfz-Reparaturkosten ist geeignet, um sich der Frage eines bedeutenden Schadens zu nähern. Diese Faktoren sind jeweils als Anhaltspunkte für die Bemessung eines bedeutenden Schadens geeignet. Allein vermag der ausfüllungsbedürftige Begriff damit jedoch nicht bestimmt zu werden. Eine rein rechnerische Beurteilung kommt nicht in Betracht. Eine solche Herangehensweise hätte – wie bereits ausgeführt – zur Folge, dass es einer ständigen Neubestimmung des Wertes bedürfe. Vielmehr bedarf es der Betrachtung einer Mehrzahl von Kriterien, um die Annahme eines bedeutenden Schadens feststellen zu können (so auch OLG Stuttgart, Ur. v. 27. April 2018 – 2 Rv 33 Ss 959/17, BeckRS 2018, 26686 Rn. 28, beck-online). Rechtsgut der Vorschrift des § 142 StGB ist die Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche und damit der Schutz des Vermögens. Auch § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dient dem Schutz der Interessen des Geschädigten, der im Falle eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort auf seinem finanziellen Schaden (jedenfalls in Form der Hochstufung bei der Vollkaskoversicherung) „hängen bleibt“ (vgl. LG Darmstadt, Beschl. vom 01. Oktober 2024 – 3 Qs 299/24).

Neben der eingetretenen Preissteigerung ist daher auch die Lohnentwicklung und das durchschnittliche Nettoeinkommen zu betrachten, und zwar neben Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung im Verbraucherindex (auch auf die Einkommensentwicklung abstellend: Fischer StGB, 65. Aufl., § 142 Rn. 2; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Januar 1991 – 2 Ss 1/91; OLG Stuttgart Ur. v. 27. April 2018 – 2 Rv 33 Ss 959/17, BeckRS 2018, 26686 Rn. 28, beck-online)). Auch insoweit ist festzustellen, dass seit 2010 die Nettolöhne jährlich gestiegen sind. Das durchschnittliche Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit betrug ausweislich der Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2023 2.425,- € im Monat. 2015 betrug dieses noch knapp 2.000,- €. Für 2024 ist von einer Steigerung um 8% auszugehen und damit von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 2.698,- € (Quelle: Nettolohn/ Nettogehalt im Jahr je Arbeitnehmer bis 2024 | Statista). Der Median des monatlichen Bruttoeinkommens betrug 2024 3.645,- €, dies entspricht einem Nettoeinkommen von etwa 2.400,- €, woraus folgt, dass die Hälfte der Arbeitnehmer ein unter 2.400,- € liegendes Nettoeinkommen zur Verfügung hatte.

Bei der Annahme einer Wertgrenze von 2.500,- wäre für die Behebung dieses Schadens der nahezu vollständige Einsatz eines durchschnittlichen Nettoeinkommens erforderlich. Betrachtet man den Median des Nettoeinkommens, würde dieser Betrag das monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen der Hälfte der Arbeitnehmer sogar übersteigen. Allgemein ist davon auszugehen, dass der Einsatz von

mehr als der Hälfte des verfügbaren Monatseinkommens vom Durchschnittsverbraucher als eine außergewöhnliche Belastung empfunden werden wird, jedenfalls aber bei zwei Dritteln der Verbraucher spürbare Folgen eintreten. Dies würde regelmäßig eine wirtschaftliche Überforderung des Betroffenen zur Folge haben. Das Ansetzen von Zweidritteln der Durchschnittseinkommen würde auch in etwa der Relation im Jahre 2015 entsprechen.

Zudem sind bei der Bestimmung einer Wertgrenze die weiteren Regelbeispiele des § 69 StGB in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob sich eine systematische Einfügung ergibt und die Relation untereinander passend ist (OLG Stuttgart Ur. v. 27. April 2018 – 2 Rv 33 Ss 959/17, BeckRS 2018, 26686 Rn. 28, beck-online). Aus den weiteren Regelbeispielen (Gefährdung Straßenverkehr, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr; nicht unerhebliche Verletzung eines Menschen), lässt sich herleiten, dass dem (wirtschaftlichen) Schaden ein spürbares Gewicht zukommen muss, weil andernfalls ein Missverhältnis bestünde.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Tatbestandsbestimmtheit, eine Anhebung der Wertgrenze nur bei einer grundlegenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommt (vgl. zur Bestimmung der Wertgrenze bei § 315b StGB: BGH, Beschluss vom 28. September 2010 – 4 StR 245/10, juris Rn. 11).

Verbindet man diese Erwägungen und Kriterien mit den rechnerisch nachvollziehbaren Berechnungen zur Entwicklung des Verbraucherindex aus dem angefochtenen Urteil, tendiert der Senat dazu, zukünftig den Richtwert für die Annahme eines Eintritts eines bedeutenden Schadens bei 2000,- € anzusetzen. Um einen längerfristig vertretbaren Wert zu erhalten, hat der Senat sich hierbei an der oberen Grenze der zuvor erörterten Spannbreite orientiert.

2. Soweit das Tatgericht das Vorliegen eines unbenannten Falls des § 69 StGB verneint hat, geben die Ausführungen im angefochtenen Urteil Anlass zu folgenden Anmerkungen: Auch unterhalb der Grenze des bedeutenden Schadens gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs. 1 StGB). Dies erfordert eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich der Tat selbst, aber auch der Persönlichkeit, soweit sie sich in der Tat manifestiert hat (BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 69 Rn. 29). Charakterliche Mängel rechtfertigen die Anordnung der Maßregel dann, wenn sie sich in besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern äußern (BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 69 Rn. 26). Ist besagte Schadenshöhe – wie vorliegend – knapp nicht erreicht, wird der Täter dennoch regelmäßig als ungeeignet zum Führen eines Kfz anzusehen sein, wenn er ein hohes Maß an Gleichgültigkeit gegenüber den Rechtsgütern und Interessen anderer zeigt, z.B. wenn der Täter sich mit dem Fahrzeug vom Unfallort entfernt, obwohl er in Form

einer unübersehbaren gestikulierenden Ansprache durch einen Zeugen auf den Unfall hingewiesen wurde (vgl. LG Berlin NZV 10, 467 m. Anm. Staub DAR 11, 156; (BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 69 Rn. 26 ff.)). Die Ausführungen des Amtsgerichts zur Gesamtabwägung geben Anlass zur Sorge, dass nicht alle Aspekte in die Abwägung eingeflossen sind. Das Amtsgericht führt aus, dass sich das Nachtatverhalten (Weiterfahren trotz ausdrücklichen Hinweises auf einen Schaden) zwar zu Ungunsten auswirke, aber zu berücksichtigen sei, dass die Angeklagte straf- und verkehrsordnungsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sei, in der Hauptverhandlung Reue gezeigt und den Eindruck vermittelt habe, durch das Strafverfahren nachhaltig beeindruckt worden zu sein.

Es steht zu befürchten, dass der Tatrichter hierbei nicht in den Blick genommen hat, dass die Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Frage des bedeutenden Schadens nicht nur fahrlässig, was ausreichend wäre, sondern vielmehr mit Vorsatz gehandelt hat. Dies wirkt sich jedoch

maßgeblich auf das Tatgepräge und der in dem Nachtatverhalten der Angeklagten ohnehin zum Ausdruck gekommenen absoluten Gleichgültigkeit aus. Insoweit führt das Amtsgericht selbst im Rahmen der Strafzumessung aus, dass sich in diesem Verhalten eine besonders deutliche Missachtung ihrer Pflichten aus § 142 StGB gezeigt habe. Zudem hat das Amtsgericht in seiner Gesamtwürdigung die Höhe des Schadens, welche sich jedenfalls nahe einem bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 StGB bewegt, nicht berücksichtigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tatgericht bei einer vollständigen Gesamtwürdigung zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre.

LG BOCHUM: HAFTUNGSVERTEILUNG BEI KOLLISION ZWISCHEN RADFAHRER UND PKW

Urteil vom 21.01.2025 – II S 72/24

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 03.07.2024 verkündete Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen wie folgt abgeändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 305,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2023 sowie weitere 25,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 61% und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 39%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1, 544 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verzichtet.

II.

Die Berufung hat im tenorierten Umfang Erfolg. In diesem Umfang ist die zulässige Klage begründet, im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

Die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs gegen die Beklagte zu 1) gemäß § 18 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 1 StVG, § 823 (Abs. 1) BGB, gegen die Beklagte zu 2) gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 823 (Abs. 1) BGB sowie gegen die Beklagte zu 3) aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 S. 1 PflVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 StVG, § 18 Abs. 1 S. 1 StVG und § 823 (Abs. 1) BGB liegen vor. Die Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs tritt entgegen der amtsgerichtlichen Entscheidung auch nicht vollständig hinter das Mitverschulden des Klägers zurück.

I. Nach § 7 Abs. 1 StVG ist, wenn bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Sache beschädigt wird, der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StVG ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 StVG auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Unfall hat sich „bei dem Betrieb“ des von der Beklagten zu 1) geführten Fahrzeugs ereignet. Dem steht nicht entgegen, dass sich das Fahrzeug der Beklagten und das Fahrrad des Klägers nicht berührt haben. Die Halterhaftung kann auch dann eingreifen, wenn es nicht zu einer Berührung zwischen den am Unfallgeschehen beteiligten (Kraft-) Fahrzeugen gekommen und der Unfall mittelbar durch das Kraftfahrzeug verursacht worden ist. Denn das Haftungsmerkmal des § 7 Abs.

1 StVG ist entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird; die Vorschrift will daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, das heißt, wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit) geprägt worden ist. Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, das heißt, die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebs-einrichtung des Kraftfahrzeuges steht (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil v. 24.1.2023 – VI ZR 1234/20 –, juris, Rn. 8; BGH, Urteil v. 22.11.2016 – VI ZR 533/15 –, juris, Rn. 11; OLG Hamm, Urteil v. 9.5.2023 – I-7 U 17/23 –, juris, Rn. 24).

Die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle reicht hingegen nicht aus. Das Kraftfahrzeug muss vielmehr durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 533/15 –, juris).

Dies ist vorliegend nach beiden Unfalldarstellungen der Fall. Auch nach dem Vorbringen der Beklagten ist das Fahrverhalten der Beklagten zu 1), die insbesondere angegeben hat, schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren zu sein, in dem Sinne verkehrsbeeinflussend gewesen, als dass der Kläger hierdurch letztlich zu einer Reaktion aufgefordert wurde. Darüber hinaus folgt aus der unstrittig gestellten Endposition des Beklagtenfahrzeugs (Lichtbild Bl. 7 d. AG-Akte) ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO sowie § 2 Abs. 2 StVO, sodass sich der Zurechnungszusammenhang auch aus einem schuldhaften Verursachungsbeitrag der Beklagten zu 1) ergibt.

2. Der Kläger trägt entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB die alleinige Verantwortung für den Verkehrsunfall.

a) Den Beklagten fällt über die Betriebsgefahr des haftpflicht-versicherten Pkw hinaus das unfallursächliche schuldhaft-e Verhalten der Beklagten zu 1), die gegen § 1 Abs. 2 StVO, § 2 Abs. 2 StVO sowie § 3 Abs. 1 StVO verstoßen hat, zur Last. Obwohl sie den Kläger nicht erst unmittelbar vor dem Sturz wahrgenommen hat, ist sie nach eigenen Angaben schneller als mit der in dieser Situation angemessenen und erforderlichen Schrittgeschwindigkeit gefahren. Aus der Endposition ihres Fahrzeugs ergibt sich zudem ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2

StVO. Auf dem zur Akte gereichten Lichtbild befindet sich ihr Fahrzeug deutlich vom rechten Straßenrand entfernt.

Das Befahren einer für sie gesperrten Straße („Anliegerstraße“) führt dagegen nicht zu einem Mitverschulden bei der Verursachung des Unfalls. Die verbotene Benutzung einer solchen Straße kann nur dann eine Mitschuld begründen, wenn das Verbot auch der Vermeidung von Unfällen dient. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Die behördliche Anordnung, die das Befahren einer Straße nur den Anliegern gestattet, dient nur insoweit der Sicherheit des Verkehrs, als sie die Gefahren einer Massierung des Verkehrs in dieser Straße verhindern soll. Dieser Schutzbereich ist nicht betroffen, wenn sich nur ein Kfz und ein Fahrradfahrer auf dieser Straße befinden. Der Kläger kann nicht damit gehört werden, dass es nicht zum Unfall gekommen wäre, wenn die Beklagte zu 1) dem Verbot zum Durchfahren der gesperrten Straße gefolgt wäre. Denn der Kläger durfte nicht darauf vertrauen, dass aus der entgegengesetzten Richtung überhaupt kein Fahrzeug kommt. Schon mit Rücksicht auf etwaigen Anliegerverkehr war er verpflichtet, die Fahrbahn zu beobachten und seinerseits nicht gegen die Straßenverkehrsordnung zu verstoßen (vgl. dazu OLG Celle, Urteil vom 14. Juni 2001 – 14 U 263/00 –, juris, Rn. 8).

b) Auch der Kläger trägt aufgrund eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 StVO einen Haftungsanteil.

Sein Mitverschulden ergibt sich insbesondere daraus, dass er die Gefahrensituation voraussehen konnte und nicht unfallvermeidend reagiert hat. Auch ein Radfahrer muss seine Geschwindigkeit den Straßen- und Wetterverhältnissen anpassen und darf mit seinem Fahrrad nur so schnell fahren, dass er innerhalb übersehbarer Strecke anhalten kann (vgl. OLG Celle, OLGR 2001, 249 f.).

Diesem Gebot ist der nach seinem eigenen Vortrag nicht nachgekommen. Insofern hat er selbst angegeben, das Beklagtenfahrzeug etwa 100 bis 150 Meter vor dem Sturz wahrgenommen zu haben. Trotzdem hat er seine Geschwindigkeit, die er auf etwa 25 km/h geschätzt hat, nicht reduziert, sondern erwartet, dass die Beklagte zu 1) auf ihn reagiert.

In Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile nach §§ 9 StVG, 254 BGB ist mithin auf Seiten der Beklagten die Betriebsgefahr des Fahrzeugs einzustellen, die durch einen Verstoß der Beklagten gegen § 1 Abs. 2 StVO, § 2 Abs. 2 StVO sowie § 3 Abs. 1 StVO erhöht wird. Auf Seiten des Klägers ist keine Betriebsgefahr zu berücksichtigen. Er hat seinen Sturz durch sein grob fahrlässiges Verhalten jedoch mitverschuldet. Dies rechtfertigt nach Ansicht der Kammer eine hälftige Mitverursachung des Klägers anzunehmen und die geltend gemachten Ansprüche entsprechend zu kürzen.

3. Ausgehend von einer Haftungsquote der Beklagten in Höhe von 50% steht dem Kläger lediglich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 330,50 € zu.

Soweit die Beklagten in erster Instanz zunächst die Unfallbedingtheit der Schäden bestritten haben, hat die Beklagte zu

1) diese in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2024 unstreitig gestellt. Darüber hinaus ist die Kammer auch aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass die behaupteten Schäden durch den Unfall entstanden sind.

Zuzahlungen des Klägers zu seinen Krankenhauskosten während seines Klinikaufenthaltes sind grundsätzlich erstattungsfähige Schäden.

Auch eine Unfallkostenpauschale kann der Kläger grundsätzlich ersetzt verlangen.

Die Kammer ist aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers auch davon überzeugt, dass bei dem Sturz die Brille des Klägers beschädigt worden ist. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, dass er die Brille am 02.01.2020 für 698,00 € brutto gekauft zu haben (vgl. Rechnung Bl. 93 d. AG Akte). Nach dem Sturz hat er bei demselben Optiker (J) am 27.07.2023 eine Ersatzbrille für 768,00 € brutto angeschafft. Die Sehstärke der neuen Brille ist gegenüber der alten Brille geringfügig verändert (links vom 1,75 auf 2 Dioptrien erhöht, rechts von 2 auf 1,5 Dioptrien verringert).

Die Kammer hält einen Abzug „neu für alt“ für gerechtfertigt.

Ein Abzug neu für alt ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn durch den Ersatz einer gebrauchten durch eine neuwertige Sache eine messbare Vermögensmehrung eintritt, diese sich für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt sowie die Vorteilsausgleichung dem Geschädigten zumutbar ist.

Hinsichtlich der Neuanschaffung einer beschädigten Brille wird dies in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Teils wird ein solcher Abzug – teils begrenzt auf die Kosten des Brillengestells – vorgenommen und dabei argumentiert, auch Brillen hätten eine begrenzte Lebensdauer, neben der Abnutzung unterlägen insbesondere die Brillengestelle in Material, Form und Farbe modisch sich ständig ändernden Anschauungen (vgl. OLG Rostock, NZV 2011, 503; OLG Celle OLG-Report 2007, 634 = NJOZ 2007, 3881; OLG Braunschweig OLG-Report 2003, 185 = BeckRS 2002, 17233; OLG Düsseldorf OLG-Report 2002, 366 = NZV 2002, 565; OLG Hamm NJW-RR 2001, 1317 = NVZ 2001, 518; vgl. dazu auch OLG Nürnberg, Urteil vom 23.12.2015, 12 U 1263/14).

Teilweise wird von der Rechtsprechung für beschädigte Brillen aber auch ein Abzug neu für alt als nicht gerechtfertigt angesehen, insbesondere da für gebrauchte Brillen kein Zweitmarkt existiere und diesen damit kein wirtschaftlicher Wiederveräußerungswert beigemessen werden könne (vgl. LG Münster NZV 2009, 513; AG Heidelberg SVR 2014, 268 = BeckRS 2014, 12789; AG München ZMR 2012, 880).

Es erscheint vorliegend unangemessen, der unfallgeschädigten Brille des Klägers vor dem Unfallereignis jeglichen Wert abzusprechen, insbesondere da sie erst drei Jahre alt war. Das anlässlich der Anschaffung einer neuen Brille erfolgte Einsetzen schärferer, seiner Sehschwäche besser angepasster Gläser

und die hierdurch verbesserte Sehqualität stellt sich für den Kläger als ein nicht unerheblicher Vorteil dar.

Vor diesem Hintergrund hält die Kammer einen Abzug „neu für alt“ beim Ersatzanspruch in Höhe von 25% gemäß § 287 ZPO für angemessen.

Der Kläger kann auch grundsätzlich Ersatz für das beschädigte Oberhemd verlangen. Dieses hatte er am 28.09.2022 – also etwas mehr als neun Monate vor dem Sturz – für 89,90 € gekauft (vgl. Bl. 13 d. AG-Akte). Insofern hält die Kammer einen Anspruch in Höhe von 50,00 € für angemessen.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers setzt sich daher wie folgt zusammen:

einzelne Position 100% nach Abzug „neu für alt“

50% Klageantrag zu 1)

Unfallkostenpauschale	5,00 EUR /	12,50 EUR
Eigenanteil	10,00 EUR /	5,00 EUR
Brille	768,00 EUR/	576,00 EUR /
Gesamt:		288,00 EUR
		305,50 EUR

Klageantrag zu 2)

Hemd	50,00 EUR /	25,00 EUR
-------------	--------------------	------------------

4. Der Anspruch hinsichtlich der Zinsen folgt aus Verzug gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

BGH: ANFORDERUNG AN ALLEINRENNEN MIT TODESFOLGE

BESCHLUSS VOM 18.06.2025 – 4 STR 8/25

Redaktioneller Leitsatz:

Kein bedingter Vorsatz für Tod eines Beifahrers, wenn der Angeklagte davon überzeugt ist, sein Fahrzeug auch bei hoher Geschwindigkeit sicher führen zu können.

OLG KARLSRUHE: VERMEIDUNG EINES FAHR-VERBOTS BEI SELBSTÄNDIGEM

BESCHLUSS VOM 09.09.2025 – 1 ORBS 340
SSBS 403/25

Amtliche Leitsätze

1. Sieht der Tatrichter von der Verhängung eines Fahrverbots gegen den (auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil verzichtenden) Betroffenen ab und stellt der Staatsanwaltschaft, die an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen und für den Fall des Absehens von der Verhängung eines Fahrverbots eine schriftliche Urteilsbegründung gemäß § 77b Abs. 1 S. 2 Hs. 2 OWiG beantragt hatte, ein sog. Protokollurteil mit Tenor, aber ohne Gründe gemäß § 41 StPO zu, so kann und muss das Urteil gemäß § 77b Abs. 2 OWiG nachträglich begründet werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Rechtsbeschwerde einlegt. Nicht kommt es darauf an, aus welchen Gründen der Tatrichter das Protokollurteil an die Staatsanwaltschaft zugestellt hatte, insbesondere, ob er den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Urteilsbegründung übersehen hatte.

2. Die Prüfung der Frage, ob die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Betroffenen besondere Umstände ergibt, nach denen es der Warn- und Denkwertfunktion eines Fahrverbots ausnahmsweise nicht bedarf, liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Trägt der Betroffene solche Umstände vor, sind diese einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die vom Tatrichter zu treffenden Feststellungen müssen so umfassend sein, dass sie dem Rechtsbeschwerdegericht die Annahme eines Ausnahmefalls nachvollziehbar erscheinen lassen.

BeckRS 2025/23204

OLG BRANDENBURG: HAFTUNGSVERTEILUNG 60/40 BEI KOLLISION ZWISCHEN UNSCHLÜS-SIGEM LINKSABBIEGER UND RECHTSÜBER-HOLER

BESCHLUSS VOM 31.07.2025 – 12 U 68/25

Redaktioneller Leitsatz:

Fährt ein Linksabbieger aus dem Stillstand wieder an, um geradeaus weiterzufahren, und kollidiert dabei mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, der unter teilweise Nutzung der gleichen Fahrspur wie der unschlüssige Linksabbieger ohne Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes, so ergibt die Abwägung der Sorgfaltspflichtverletzungen eine Haftung von 60/40 zu Lasten des wieder anfahrenen Linksabbiegers.

OLGT FRANKFURT A.M.: BEWEISVEREITLUNG DURCH FAHRZEUGVERKAUF

HINWEISBESCHLUSS VOM 17.03.2025 – 3 U 118/24

Amtlicher Leitsatz:

Zur Frage einer fahrlässigen Beweisvereitelung durch Veräußerung eines in einen Verkehrsunfall verwickelten Fahrzeugs.

Redaktioneller Leitsatz:

Veräußert der Geschädigte sein Fahrzeug, obwohl die Haftung dem Grunde und der Höhe nach nicht klar ist und der Versicherer sich weigert, weiteren Schadensersatz zu leisten, handelt es sich um eine fahrlässige Beweisvereitelung, wenn das Fahrzeug anschließend nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung steht.

OLG NAUMBURG: VERSTOSS GEGEN KLAR-HEITSGEBOT DURCH GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG

BESCHLUSS VOM 12.06.2025 – 1 ORBS 133/25

Redaktioneller Leitsatz:

1. Urteilsgründe müssen klar und bestimmt sein und alles Unwesentliche weglassen. Dagegen kann ein Urteil verstoßen, dass ohne sachlichen Grund stets die geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Ein solcher Grund ist z.B. wenn der Betroffene oder Verfahrensbeteiligte auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung seiner Person bestehen.

2. Im Bußgeldverfahren kann die (inhaltlich) fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages nicht selbstständig gerügt werden (II b. der Urteilsbegründung).

3. Das angefochtene Urteil muss für die Rechtsmittelinstanz nachvollziehbar sein. Es muss daher der mitgeteilte Sachverhalt die Tatsachen enthalten, in denen die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der angewandten Vorschriften gesehen worden sind. Die Beweiswürdigung muss so beschaffen sein, dass sie dem Rechtsbeschwerdegericht die rechtliche Überprüfung ohne Weiteres ermöglicht. Das Urteil muss daher auch erkennen lassen, auf welche Tatsachen das Gericht seine Überzeugung gestützt hat. (II. c. der Urteilsgründe)

BeckRS 2025, 15034

OVG BREMEN: BEI WEIGERUNG DER VOR-LAGE EINES GUTACHTENS KANN AUF EINE NICHTEIGNUNG GESCHLOSSEN WERDEN

BESCHLUSS VOM 25.07.2025 – 1 LA 327/24

Amtlicher Leitsatz:

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 8 StVG, §§ 11 ff. FeV anordnen, dass der Bewerber ein Gutachten oder Zeugnis eines

Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlichen anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er das geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung geschlossen werden. Der Schluss auf die Nichteignung ist allerdings nur zulässig, wenn die Anordnung der Begutachtung formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist.

LG LÜBECK: MITHAFTUNG DES SPURWECHSLERS BEI MITTELBAREM AUFFAHRUNFALL

URTEIL VOM 26.09.2024 – 14 S 40/23

Redaktioneller Leitsatz:

Fährt ein Verkehrsteilnehmer auf ein Fahrzeug auf, das aufgrund eines unachtsamen Spurwechsels stark bremsen muss, ohne dass es zu einem Zusammenstoß mit dem Spurwechsler kommt, haftet dieser dennoch mit 40% da er einen unmittelbaren Verursachungszusammenhang mit dem anschließenden Auffahrunfall besteht.

BeckRS 2024, 48674

LG ZWICKAU: BEDEUTENDER SCHADEN IM SINNE DES § 69 ABS. 2 NR. 3 STGB BEI 2.500 EUR NETTO

URTEIL VOM 24.04.2025 – 3 NBS 420 JS 8745/24

Redaktioneller Leitsatz:

Unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleiches, der Gehaltsentwicklung und vor allem der Reparaturkostensteige-

rung ist von einem bedeutenden Sachschaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bei Reparaturkosten ab 2.500 € netto auszugehen.

BeckRS 2025, 22060

LG BRAUNSCHWEIG: HAFTUNGSVERTEILUNG 40/60 BEI KOLLISION ZWISCHEN BEI ROT FAHRENDEM E-SCOOTER UND RASER

URTEIL VOM 20.12.2024 – 4 O 6/24

Redaktioneller Leitsatz:

Kommt es zu einer Kollision zwischen einem 14-jährigen E-Scooter-Fahrer, der bei rot in die Kreuzung einfährt und einem Raser, der zwischen 91 km/h und 101 km/h statt erlaubter 50 km/h fährt, haftet der Autofahrer aufgrund besonderer Rücksichtslosigkeit mit 60% und der E-Scooter-Fahrer dementsprechend mit 40%.

BeckRS 2024, 49244

LG RAVENSBURG: AUSLAGENERSTATTUNG FÜR PRIVATGUTACHTEN

BESCHLUSS VOM 05.08.2025 – 1 QS 37/25

Redaktioneller Leitsatz:

Eine Auslagererstattung für ein Privatgutachten ist zumindest dann angemessen, wenn sich das Gericht bei der Urteilsbegründung auf das Privatgutachten des Angeklagten bezieht und daher auf die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens verzichtet.

BeckRS 2025, 22072

Impressum: Der Verkehrsjurist des ACE erscheint viermal im Jahr und berichtet über die verkehrsrechtliche Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Herausgeber: ACE Auto Club Europa e.V., Vorsitzender: Sven-Peter Rudolph | Verlag: ACE-Verlag GmbH, Geschäftsführer: Herbert Müller | Redaktion: Felix Müller-Baumgarten / Abteilung Recht und Verbraucherschutz (verantwortlich für den Inhalt) | Gestaltung: ACE Auto Club Europa, Marketing und Vertrieb | Anschrift: Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart, Tel. 0711 5303-184, Internet: www.ace.de, E-Mail: ace@ace.de | Nachdrucke mit Quellenangaben sind mit unserer Zustimmung gestattet.